



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 28 – Nr. 1 – 15. März 2002  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Tübingen

Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den in die zentrale Studienplatzvergabe einbezogenen Studiengang Diplom-Psychologie

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Chemie

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Bioinformatik

Zusammenführung des Instituts für Pharmakologie und des Instituts für Toxikologie zu einem neuen Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Medizinischen Fakultät

Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie und der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 27, Nr. 7, vom 5. November 2001, S. 234 ff. und S. 264 ff.)

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

# **Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Tübingen beschlossen am 28. November 2001**

## **I. Organisation und Aufgaben**

### **§ 1 Rektorat, Hochschulorgane und Zentrale Verwaltung**

- (1) Auf Vorschlag des Rektors<sup>1</sup> legt das Rektorat die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder für die laufende Verwaltung (§ 12 Abs. 1 UG) und die Vertretung des Rektors (§ 13 Abs. 1 S. 2 1. HS UG) fest. Bei der Festlegung sind insbesondere die §§ 12 Abs. 2 S. 2 und 13 Abs. 1 S. 1 2. HS UG zu beachten.
- (2) Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben fest. Im Rahmen der Richtlinien erledigen die Prorektoren und der Kanzler die Aufgaben der laufenden Verwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; Angelegenheiten von grundsätzlicher, hochschulpolitischer, finanzieller oder personeller Bedeutung sind dem Rektorat vorzulegen.
- (3) Der Schriftverkehr außerhalb der laufenden Verwaltung mit Ministerien, und die Vorlagen an Hochschulrat und Senat werden über den Rektor geführt.
- (4) Das Rektorat beschließt über den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Verwaltung.
- (5) Jedes Mitglied des Rektorats hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Zentralen Verwaltung im Rahmen seines Geschäftsbereichs.
- (6) Im Falle der Abwesenheit des Rektors nimmt der jeweilige Stellvertreter des Rektors die sitzungsleitenden Funktionen des Rektors wahr.

## **II. Dienstbesprechungen des Rektorats**

### **§ 2 Einladung**

- (1) Dienstbesprechungen werden nach Bedarf vom Rektor anberaumt; während der Vorlesungszeit soll in der Regel wöchentlich eine Sitzung abgehalten werden. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ist eine Dienstbesprechung unverzüglich anzuberaumen.
- (2) Der Rektor lädt zu den Dienstbesprechungen schriftlich mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Dienstbesprechung im Vorzimmer des Rektors zur Verfügung stehen. Jedes Mitglied kann schriftlich die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sieben Tage vor der Dienstbesprechung verlangen; dem Antrag sind die Beratungsunterlagen beizufügen. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auch noch zu einem späteren als dem oben genannten Zeitpunkt ein Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der Stimmen des Rektorats in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **§ 3 Teilnehmer**

- (1) Die Dienstbesprechungen sind nicht öffentlich.
- (2) An ihnen nehmen der Stellvertreter des Kanzlers, der Persönliche Referent des Rektors, der Protokollführer und der Leiter des Dezernats VI ständig teil.

---

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen betreffen hier, wie im Folgenden, stets Personen beiderlei Geschlechts.

(3) Das Rektorat beschließt über die Beziehung anderer Personen.

#### **§ 4 Ablauf der Dienstbesprechung**

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 5 Beschlußfassung**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden offen und mündlich durchgeführt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors und nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefaßt werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält. Die Begründung der Verweigerung der Zustimmung und der Gegenstimme i.S.d. Satzes 2 ist in der Sitzung zu Protokoll zu geben.

#### **§ 6 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Dienstbesprechungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung ist bis zum Ende der Sitzung dem Protokollführer schriftlich vorzulegen.

### **III. Andere Formen der Entscheidung**

#### **§ 7 Umlauf- und Eilverfahren**

- (1) Das Rektorat kann in Einzelfällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden; die Beschlußfassung muß einstimmig erfolgen.
- (2) Sind in dringenden Einzelfällen weder eine ordentliche Beschlußfassung noch eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, so kann der Rektor eine Eilentscheidung treffen; sie ist, soweit möglich, auf eine vorläufige Regelung zu beschränken. Die Gründe für die Eilentscheidung und deren Inhalt sind allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

### **IV. Schlußvorschriften**

#### **§ 8 Geschäftsordnungsdurchbrechung**

In Einzelfällen kann das Rektorat in einer Dienstbesprechung mit den Stimmen aller Mitglieder von dieser Geschäftsordnung abweichen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 5. Dezember 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den in die zentrale Studienplatzvergabe einbezogenen Studiengang Diplom-Psychologie**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22.03.1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 7 Hochschulrechts-ÄndG vom 06.12.1999 (GBl. S. 517), hat der Senat der Universität Tübingen am 20.12.2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Universität Tübingen führt im Diplom-Studiengang Psychologie für die Zulassung einer Quote von 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze ein Auswahlverfahren durch. Die Studienplatzvergabe erfolgt durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

Die Auswahl der Hochschulquote erfolgt durch die ZVS im Auftrag der Universität nach dem Grad der Qualifikation aufgrund § 32 Abs. 3 Nr. 2b aa) in Verbindung mit § 27 Hochschulrahmengesetz.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 02. Januar 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Chemie vom 8. Januar 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Dezember 2001 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Chemie vom 20. Juli 1994 (W.u.F. 1994, S. 473), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 945 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Januar 2002 erteilt.

## Artikel 1

Im Abschnitt „III. Diplomprüfung“ wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Freiversuch

- (1) Werden nach ununterbrochenem Fachstudium während des achten Semesters einzelne Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt, so ist der Kandidat nicht an eine Frist von vier Wochen nach § 19, Satz 3 gebunden. Wurde in allen Fächern bis zum Ende des achten Fachsemesters zur Prüfung angetreten, darf jede einzelne Teilprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters einmal wiederholt werden. Es gilt dann die jeweils bessere Fachnote. Dies gilt auch für beim ersten Versuch nicht bestandene Teilprüfungen. Sobald alle Teilprüfungen bestanden sind, kann die Diplomarbeit begonnen werden. Ist zum Ende des neunten Fachsemesters eine der Teilprüfungen nicht bestanden, oder die Diplomarbeit noch nicht angetreten, verfallen alle Teilprüfungen. Der Kandidat wird dann behandelt als hätte er die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“

## Artikel 2

Diese Änderung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, 8. Januar 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Satzung der Universität Tübingen für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Bioinformatik

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1993, zuletzt geändert durch Art.7 Hochschulrechts-ÄndG vom 6.12.1999, hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Dezember 2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Im Studiengang Bioinformatik werden 40% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Bioinformatik und den damit angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist innerhalb der Frist gemäß § 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. April 2000, bis spätestens 15. Juli an die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen - Studentenabteilung -, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen zu richten.

Zum formgerechten Zulassungsantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Das Abiturzeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
2. Ggf. Nachweise über besondere Eignungsmerkmale gemäß § 4 Abs.3.
3. Eine Liste von bis zu 12 auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Kursen, die in den letzten beiden Jahrgangsstufen der Schulausbildung absolviert wurden, mit zugehöriger Punktzahl. Diese Kurse gliedern sich wie folgt:
  - 1 Kurs aus dem Fach Deutsch
  - 1 Kurs aus einer fortgeführten Fremdsprache
  - bis zu 10 Kurse aus den Gebieten Mathematik/Naturwissenschaften/Informatik/Technik, darunter mindestens einer aus der Mathematik
4. Die Angabe einer auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Abschlußprüfung in Mathematik oder einer Naturwissenschaft oder der Informatik oder einem technischen Fach mit zugehöriger Punktzahl
5. Die Angabe der Summe der in Ziffer 3 und 4 genannten Punktzahlen

## § 2 Auswahlkommission

Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Professoren/innen, einem/einer Hochschul- oder Privatdozenten/in, wissenschaftlichen Assistenten/in oder wissenschaftlichen Mitarbeitern/in und einem/einer Studenten/in mit beratender Stimme. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl.

### § 3 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Vergabe der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach folgender Reihenfolge:

1. Qualifikation nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs.2 Ziffer 1 HVVO)
2. Wartezeit (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 HVVO)
3. Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Ziffer 3 HVVO)

### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die nicht aufgrund § 3 Abs. 1 und 2 einen Studienplatz erhalten.
- (2) Zum Zwecke der Auswahl wird unter allen teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge aufgrund der Summe der in § 1, Abs. 3 und 4 genannten Punktzahlen gebildet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können aufgrund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 ergeben, einen Bonus von bis zu 100 Punkten erhalten. Besondere Eignungsmerkmale sind dabei
  - eine Berufsausbildung
  - eine berufspraktische Tätigkeit
  - ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten mit Tätigkeitsnachweis,
  - die erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb (z.B. Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder "Jugend forscht")sofern sie Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben. Bundessiegerinnen und Bundessieger des Bundeswettbewerbs Informatik oder Mathematik oder "Jugend forscht" werden automatisch Rangbeste der Auswahlliste.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Auswahlliste vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10. Januar 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)



# **Zusammenführung des Instituts für Pharmakologie und des Instituts für Toxikologie zu einem neuen Institut für Pharmakologie und Toxikologie an der Medizinischen Fakultät**

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 15.11.2001 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 22.11.2001 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Zusammenführung des Instituts für Pharmakologie und des Instituts für Toxikologie zu einem neuen Institut für Pharmakologie und Toxikologie als klinische Einrichtung an der Medizinischen Fakultät ab 1.1.2002 zu. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

Tübingen, 10. Januar 2002

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie und der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 27, Nr. 7, vom 5. November 2001, S. 234 ff. und S. 264 ff.)**

Durch ein drucktechnisches Versehen wurde eine Anlage falsch zugeordnet. Die beiden Ordnungen werden daher nochmals komplett abgedruckt

## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Psychologie**

vom 10. Oktober 2001

### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

### **II Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Orientierungsprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

### **III Diplomprüfung**

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 17 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 18 Diplomzeugnis und Urkunde

### **IV Schlussbestimmungen**

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs.1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27.09.2001 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2001 erteilt.

## **Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Tübingen den akademischen Grad „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych. Univ.“).

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
  3. ein ununterbrochenes Berufspraktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen .
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen.

### **§ 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab, die vom Dozenten der Veranstaltung benotet wird. Zusätzlich werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) für alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen vergeben, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen müssen bis zum Ende des laufenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Studierende müssen sich spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin anmelden. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme an dieser Prüfung nicht möglich.

- (5) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Der Prüfer legt fest, ob die studienbegleitende Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt. Die Klausurdauer entspricht mindestens 90 min und höchstens der Dauer der Lehrveranstaltung in SWS.
- (7) Mündliche Prüfungen dauern 30 min. Sie werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Bestandteile der Prüfung und die Prüfungsnote sowie gegebenenfalls andere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Prüfungsnote ist dem Kandidaten unmittelbar mitzuteilen.
- (8) Studierende des Diplomstudiengangs Psychologie, die sich ein oder mehrere Semester später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 4 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungen sind die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Für die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzer. Die Beisitzer müssen die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben.
- (3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben setzt die Fakultät einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat das Recht Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zuzulassen, berichtet in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studiendauer und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnungen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon drei Professoren, ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender. Das studentische Mitglied muss die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben; es hat beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder um höchstens sechs Monate. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist vom Fakultätsrat ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für die Amtszeit von einem Jahr einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen, sofern das dem Universitätsgesetz nicht entgegensteht. Dem Vorsitzenden steht in dringenden Angelegenheiten ein Entscheidungsrecht gemäß § 117 UG zu.

## § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei studienbegleitenden Prüfungen die folgenden Zwischennoten zulässig: 1,5; 2,5 und 3,5.

- (3) Die durch Mittelung bestimmten Fach- und Gesamtnoten sind
 

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

## § 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (3) Wer eine Prüfung nicht besteht oder nicht anwesend ist, ist automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet und muss an dieser teilnehmen. Wer auch diese nicht besteht, erhält keine Leistungspunkte. Er muss dann die entsprechende oder eine vergleichbare Veranstaltung erneut besuchen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ist der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er binnen eines Monats verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fachhochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten – die als Anlage 3 beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System der Europäischen Union entspricht.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Prüfungsausschusses über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreter bzw. bei den nicht-psychologischen Wahlpflichtfächern die jeweiligen Prüfungsausschüsse zu hören.

## **II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Orientierungsprüfung**

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die Prüfung in zwei Lehrveranstaltungen der Psychologischen Methodenlehre („Einführung und Überblick“ und „Statistik I“).
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat in diesen Fällen ein ärztliches Attest vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen sowie die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

### **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird über den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) abgelegt. In Anlage 1 sind die dazu erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen

1. in den Fächern des Grundstudiums

Allgemeine Psychologie I  
Allgemeine Psychologie II  
Entwicklungspsychologie  
Persönlichkeitspsychologie  
Sozialpsychologie  
Biologische Psychologie  
Methodenlehre

2. und in den fachübergreifenden Lehrveranstaltungen

Experimentalpraktikum I und  
Experimentalpraktikum II.

- (4) Das Experimentalpraktikum I ist ein Stationenpraktikum, in dem vier Experimente aus unterschiedlichen Fächern des Grundstudiums durchgeführt werden. Für jedes Experiment ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, der eine computerunterstützte Datenanalyse
- (5) mit einschließt. Der Umfang eines Berichtes soll fünf Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Im Experimentalpraktikum II ist eine eigenständig geplante Untersuchung aus dem Bereich der Grundlagenfächer durchzuführen. Für diese Untersuchung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, der eine computerunterstützte Datenanalyse mit einschließt. Der Umfang dieses Berichtes soll 20 Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Studierende können zu den in Anhang 1 aufgeführten Wahlpflichtseminaren, je nach Interessenlage, weitere Wahlseminare in den Grundlagenfächern des Grundstudiums im Umfang von 18 SWS belegen. Der Studierende bestimmt selbst, welches Wahlseminar in jedem Fach als Wahlpflichtseminar in die Notenbildung eingehen soll.

## § 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Diplom-Studiengang Psychologie zugelassen ist,
2. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie nicht verloren hat und
3. darüber hinaus für die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung in den fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (Experimentalpraktika) folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:
  - (a) Nachweise über Versuchspersonenstunden im Umfang von mindestens 10 und höchstens 40 Stunden (der genaue Umfang wird zum Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt) und
  - (b) einen Nachweis über das Bestehen der Orientierungsprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung.



## § 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die unter § 11 aufgeführten Pflichtleistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfung und die Leistung in jedem Experimentalpraktikum werden benotet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die entsprechende Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Jede Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten in den im Anhang 1 aufgeführten fachspezifischen Lehrveranstaltungen. Die Gewichtung erfolgt über die Leistungspunkte der Veranstaltungen, die in diese Mittelung eingehen.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen.
- (5) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält:
  1. die Noten und ECTS der Fachprüfungen,
  2. die Noten und ECTS der beiden Experimentalpraktika,
  3. die Gesamtnote
  4. und die Summe der ECTS.

Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung erlischt, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters die erforderlichen 120 ECTS nicht erbracht wurden. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Wird die Frist aus Krankheitsgründen überschritten, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen (§10 Abs. 3, Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend).

## III. Diplomprüfung

### § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für einen berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Diplomprüfung wird über den Erwerb von mindestens 180 ECTS abgelegt. In Anlage 2 sind die dazu erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.

Die Leistungspunkte verteilen sich auf

1. die in Anlage 2 genannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen (mindestens 120 ECTS),
2. die Diplomarbeit (30 ECTS),
3. und das Berufspraktikum (30 ECTS) gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3.

Die Fachprüfungen finden statt

in den Anwendungsfächern

1. Klinische Psychologie
2. Arbeits- und Organisationspsychologie
3. Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie

in den Methodenfächern

4. Diagnostik und Intervention
5. Evaluation und Forschungsmethodik

sowie

6. in mindestens einem Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung
7. und im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Zwei der drei Anwendungsfächer werden als Vertiefungsfächer studiert, im dritten Anwendungsfach (Basisfach) werden zumindest Basiskenntnisse verlangt. Der Kandidat hat die Möglichkeit, das Basisfach im Anwendungsbereich durch ein weiteres Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung zu ersetzen.

Die Fachprüfung zu den in Absatz 4 genannten Fächern (außer Basisfach) setzt sich aus zwei studienbegleitenden Prüfungen zusammen:

1. Eine Prüfung über den Inhalt der im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltungen, die jeweils mit einem Stern markiert sind
2. und eine weitere Prüfung zum Inhalt der im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltung, die mit zwei Sternen markiert ist.

Die Fachprüfung im Basisfach besteht aus einer studienbegleitenden Prüfung über den Inhalt der im Anhang 2a aufgeführten Lehrveranstaltungen, die jeweils mit einem Stern markiert sind.

Der Prüfungsausschuss legt spätestens vier Semester vor einem Prüfungstermin fest, welche Anwendungsfächer als Schwerpunktächer, welche Fächer zur Forschungsorientierten Vertiefung und welche Fächer als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach gewählt werden können. Es werden mindestens drei Forschungsorientierte Vertiefungsfächer ständig angeboten. Ein Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung muss einem aktuellen Forschungsschwerpunkt der sechs Grundlagenfächer des Grundstudiums entsprechen.

Studierende können zu den in Anhang 2 aufgeführten Wahlpflichtseminaren, je nach Interessenlage, weitere Wahlseminare in den Anwendungsfächern im Umfang von 8 SWS belegen.

## § 15 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines halben Jahres eine empirische Fragestellung aus der Psychologie eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Diplomarbeit sollte im Regelfall 80 Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Der Kandidat beantragt die Zuteilung des Themas der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser Antrag enthält einen vom Betreuer unterzeichneten Untersuchungsentwurf mit einem Arbeitsplan. Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung beantragt werden.
- (3) Die sechsmonatige Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit nicht schon an anderer Stelle als schriftliche Prüfungsleistung eingereicht hat. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit darf nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Dieser hat seine Bewertung schriftlich zu begründen. Das Gutachten soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Liegt das Gutachten nach Ablauf der Bearbeitungsfrist nicht vor oder ist der Betreuer an der Beurteilung gehindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen einen anderen Prüfer. Bewertet ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestimmen. Die Note entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer als Zulassungsvoraussetzung
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert ist und für den Diplom-Studiengang Psychologie zugelassen ist,
  3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Psychologie bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
  4. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie nicht verloren hat
  5. und darüber hinaus für die Zulassung zu den Fachprüfungen den Nachweis des Besuchs der in Anlage 2 als Teilnahmevoraussetzung gemäß § 45 Abs.3 UG gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Alle Nachweise und Erklärungen über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1-4 genannten Voraussetzungen,
  2. ferner eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung nach der Variante A oder der Variante B (Anhang 2) ablegen will.

- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss beschlossen und schriftlich begründet werden.

## **§ 17 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die unter §14 aufgeführten Pflichtleistungspunkte von mindestens 180 ECTS erreicht wurden.
- (2) In Fächern mit zwei Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten in den studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen.

## **§ 18 Diplomzeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
1. die Noten der Fachprüfungen,
  2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
  3. die Gesamtnote,
  4. die Summe der ECTS
  5. und die Note im nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.
- (2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych. Univ.) beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde werden von dem Dekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Der Kandidat hat das Recht, die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Protokolle der mündlichen Prüfung einzusehen.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Fachprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für nicht ausreichend und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 (Satz 2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben waren, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, gilt für die Diplom-Vorprüfung die Prüfungsordnung v. 1.9.1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953); für das Hauptstudium gilt diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung für das Fach Psychologie an der Universität Tübingen bestanden haben, können die Diplom-Prüfung wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung vom 1.9.1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953) ablegen.

## § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 1. September 1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953) außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

Tübingen, den 10.10. 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

Anlage 1 Pflichtveranstaltungen für die Diplom-Vorprüfung

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>Allgemeine Psychologie I</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Allgemeine Psychologie II</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Entwicklungspsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Persönlichkeitspsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Biologische Psychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Sozialpsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Methodenlehre</i>	Einführung und Überblick*	V	2	4
	Statistik I*	Ü	4	8
	Statistik II	Ü	4	8
	Psychometrie	Ü	2	4
	Philosophie**	S	2	4
<i>Fachübergreifende Lehrveranstaltungen</i>	Experimentalpraktika I	P	6	12
	Experimentalpraktika II	P	6	12
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Experimentalpraktika</i>	Versuchspersonenstunden	-	-	2
	Orientierungsprüfung	-	-	-
Summe			62	120

Hinweis: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum. \* Diese Veranstaltungen sind Gegenstand der Orientierungsprüfung und sind Prüfungsvorleistungen für die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen. \*\* Hier ist entweder eine Veranstaltung zur „Bewusstseinsphilosophie“ oder eine Veranstaltung zur „Erkenntnisphilosophie“ zu wählen.

Anlage 2a Pflichtveranstaltungen für die Diplomprüfung  
 Variante A: Drei Anwendungsfächer und ein Forschungsorientiertes Vertiefungsfach

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>1. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>2. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>Basisfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
<i>Diagnostik und Intervention</i>	Psychologische Diagnostik*	V	2	3
	Interventionsmethoden*	V	2	3
	Vertiefung*	FS	2	4
	Praktika**	P	6	9
<i>Evaluation und Forschungsmethodik</i>	Evaluation*	V	2	3
	Evaluationspraktikum**	P	2	3
	Forschungsmethoden*	Ü	2	3
	Methodenseminar*	FS	2	4
<i>Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>Diplomarbeit und Diplomandenseminar</i>				30
<i>Sonstige Studienleistungen</i>	Wahlpflichtfach		6	9
	Berufspraktikum			30
Summe			72	180

Hinweis: V = Vorlesung, FA = Fallarbeit, Ü = Übung, FS = Forschungsseminar, PA = Projektarbeit, P = Praktikum. \* siehe § 14 Abs. 3 Nr. 1; \*\* siehe § 14 Abs. 6 Nr. 2



Anlage 2b Pflichtveranstaltungen für die Diplomprüfung  
 Variante B: Zwei Anwendungsfächer und zwei Forschungsorientierte Vertiefungsfächer

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>1. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	VP	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>2. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>Diagnostik und Intervention</i>	Psychologische Diagnostik*	V	2	3
	Interventionsmethoden*	V	2	3
	Vertiefung*	FS	2	4
	Praktika**	P	6	9
<i>Evaluation und Forschungsmethodik</i>	Evaluation*	V	2	3
	Evaluationspraktikum**	P	2	3
	Forschungsmethoden*	Ü	2	3
	Methodenseminar*	S	2	4
<i>1. Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>2. Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>Diplomarbeit und Diplomandenseminar</i>				30
<i>Sonstige Studienleistungen</i>	Wahlpflichtfach		6	9
	Berufspraktikum	-		30
Summe			74	183

Hinweis: V = Vorlesung, FA = Fallarbeit, Ü = Übung, FS = Forschungsseminar, PA = Projektarbeit, P = Praktikum; \* siehe § 14 Abs. 2 Nr. 1; \*\* siehe § 14 Abs. 6 Nr. 2

Anlage 3 Notenumrechnungstabelle, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer Systems (ECTS) entspricht.

	Mangelhaft	Ausreichend	Befriedigend	Gut	Sehr gut	(Exzellent)
Belgien	0 – 9	10	11, 12, 13	14, 15, 16	17 – 18	19 – 20
Dänemark	0 – 5	6	7	8, 9	10, 11	12, 13
Finnland		1	1 _	2	2, 2 _	3
Frankreich	échec (7,8,9)	passable (10)	assez bien (12)	bien (14)	trés bien (16)	
Griechenland	1, 2, 3, 4	5	6	7	8, 9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2 <sup>nd</sup>	upper 2 <sup>nd</sup>	1	
Italien	0 – 17	18 – 24	25, 26	27, 28, 29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3rd	2 <sup>nd</sup> /II	2 <sup>nd</sup> /I	I
Niederlande	1 – 5	6	6 _ - 7	7 _ - 8	8 _	9, 10
Norwegen	4,01-6,0 (Immaturus)	3,26 – 4,0 (Non contemnendus )	2,51 – 3,25 (Haud illaudabilis)	1,51 – 2,5 (Laudabilis)	1,0 – 1,5 (Laudabilis prae ceteris)	
Österreich	5	4	3	2	1	
Portugal	1 – 9	10, 11	12, 13	14, 15, 16	17, 18	19, 20
Schweden	underkánt	godkánt	godkánt	väl godkánt	väl godkánt	
Schweiz	4-	4	4 _	5	5 _	6

# Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

vom 12. Oktober 2001

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2001 erteilt.

## Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studiendauer, Studienabschnitte und Lehrprogramm

- (1) Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre soll gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und vertiefte Kenntnisse in den internationalen Aspekten der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Es soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 25) neun Semester. Der Studienplan stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern.
- (4) Das Pflichtlehrprogramm umfasst höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (5) *Es soll ein mindestens zweimonatiges Berufspraktikum im Ausland nachgewiesen werden.*

### § 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen der akademische Grad „Diplom-Kaufmann“ und Absolventinnen der akademische Grad „Diplom-Kauffrau“ verliehen.

### § 3 Prüfungsablauf und Fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Der Studierende hat sich zu den einzelnen Prüfungen der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils beim Prüfungsamt für wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen zu melden.

\*

Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“. Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- (3) Wird Teil B der Diplomprüfung (Diplomarbeit; § 25) nach Abschluss des Teils A (Klausuren, Hauptseminare, mündliche Prüfungen und Kolloquien; §§ 22 bis 24) absolviert, dann muss das Thema der Diplomarbeit spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung aus Teil A übernommen werden.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen und den Bedingungen von § 13a Abs. 4 kann die Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden; im Übrigen höchstens um drei Jahre. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird gewährleistet.

## § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - a) den hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG;
  - b) weiteren hauptamtlich tätigen Professoren; zu gleicher Zeit sollen nicht mehr als zwei solcher Mitglieder dem Prüfungsausschuss angehören;
  - c) einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der vom Fakultätsrat gewählt wird;
  - d) einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, der vom Fakultätsrat gewählt wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass in den (in dieser Prüfungsordnung) festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erworben und Fachprüfungen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den unter Absatz 3a) bis 3d) genannten Mitgliedern aus dem Kreis der unter 3a) genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3a) und b) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Absatz 3c) zwei Jahre und des Mitglieds nach Absatz 3d) ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Für Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat auf Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen hat, prüfungsberechtigt; über Ausnahmen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 UG beschließt der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Zu Beisitzern sollen – außer den Prüfungsberechtigten – Akademische Räte, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Beisitzer müssen mindestens die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen geschieht jeweils schriftlich beim Prüfungsamt. Erforderliche Nachweise sind der Anmeldung beizugeben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt (vgl. § 14 Abs. 4) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrahmenkommission gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte in Teil A (vgl. § 20) oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll. In Doppeldiplomprogrammen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Ein in einem wirtschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbenes Diplom wird mindestens als der wirtschaftswissenschaftliche Teil der Diplom-Vorprüfung angerechnet.
- (6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Die Anrechnung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen.

- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 7 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgesetzt.

## § 8 Prüfertätigkeit

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer dieser Prüfer muss Professor sein. Eine Bewertung durch einen Prüfer ist ausnahmsweise zulässig, wenn für das betreffende Fach ein weiterer einschlägig qualifizierter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden vor je einem Prüfer und je einem Beisitzer statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	– eine hervorragende Leistung;
2 = gut	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	– eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	– eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Senken oder Anheben der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Zwischennote 4,3 gilt als „nicht ausreichend“. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (3) Die Fachnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wirken Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren. Näheres ist in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (4) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 10 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in welchem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern genannt sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Im Diplom-Prüfungszeugnis sind zusätzlich die Gesamtnote, das Thema sowie die Note der Diplomarbeit, die beteiligten Prüfer, der Name der Partneruniversität(en), an der/denen Prüfungsteile abgelegt wurden, sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Fachstudiendauer anzugeben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird eine Diplomurkunde ausgefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit Aushändigung der Diplomurkunde wird das Recht zur Führung des Grades „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Kauffrau“ begründet.
- (5) Dem Kandidaten wird zusätzlich eine vollständige Auflistung der einzelnen Teilleistungen des Hauptstudiums ausgestellt.

## **§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach seiner Zulassung ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.
- (2) Erfolgt während der Diplom-Vorprüfung oder des Teils A der Diplomprüfung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigter Rücktritt von der Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (3) Die Genehmigung gemäß Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Ausstellung des Attests muss unverzüglich nach Eintritt der Krankheit erfolgen. Das Attest soll den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 12 Zweck der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) *Es sind grundlegende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Fachsprache Wirtschaft) nachzuweisen, auf deren Basis ein Fachstudium im Ausland sinnvoll bewältigt werden kann. Näheres regelt § 15a.*

### **§ 13 Fächer in der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung umfasst je eine zweistündige schriftliche Prüfung in den Fächern

- Betriebliches Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
- Basiswissen Wirtschaftsinformatik
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler I
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler II
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung)
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung)
- Volkswirtschaftslehre I (Einführung)
- Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I)
- Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

### **§ 13a Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die zweistündigen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Orientierungsprüfung können einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines At-



tests eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (5) Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.

## **§ 14 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
  2. ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  3. der Nachweis über das bisherige an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß durchgeführte wirtschaftswissenschaftliche Studium,
  4. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, müssen, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- (3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachfrist nicht eingehalten wird oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt sind insbesondere die Diplomstudiengänge:
    - Betriebswirtschaftslehre,
    - Volkswirtschaftslehre,
    - Internationale Volkswirtschaftslehre (früher Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien),
    - Wirtschaftswissenschaft(en),
    - Ökonomie,
    - Internationale Betriebswirtschaftslehre oder einer der bisher in dieser Liste genannten Studiengänge mit einer Zusatzbezeichnung oder Vertiefungsrichtung.

## **§ 15 Inhalt und Ablauf der Diplom-Vorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten schriftlichen Prüfungen sowie auf die in §15a genannten Anforderungen in den Fachsprachen.

- (2) Für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird den Kandidaten unter der Kontrolle des Prüfungsausschusses eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt. Für drei Fachprüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung zählen, wird eine zweite Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt.
- (2) Die Prüfung findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in welchem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird eine Nachholklausur zu Beginn des folgenden Semesters unter gleichen Bedingungen veranstaltet. Eine zweite Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.

## § 15a Fachsprachen

- (1) Als Fachsprachen sind alle Sprachen wählbar, für die an der Universität Tübingen ein ausreichendes Angebot besteht. Insbesondere sind dies: Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsspanisch und Wirtschaftsitalienisch.
- (2) *In zwei Sprachen sind Kurse in der Fachsprache Wirtschaft zu belegen und Prüfungen abzulegen. Es sind zu erbringen: in der Sprache des Landes des geplanten Auslandsstudienaufenthalts (vgl. § 21a) der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNICert III; in der zweiten Sprache der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Wirtschaftssprache I (z. B. Business English I, Français des affaires I, Español comercial I bzw. Italiano per gli affari I).*
- (3) Näheres zu den erforderlichen Leistungen regeln die Bestimmungen des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen.
- (4) Der Nachweis der Fachsprachenkenntnisse kann auch durch andere vergleichbare Bescheinigungen über den Erwerb von Sprachkenntnissen in der Fachsprache Wirtschaft erbracht werden, sofern diese – vom Zeitpunkt des Beginns des Studiums an gerechnet – nicht älter als zwei Jahre sind. Hierbei können auch Sprachen über die in Absatz 2 genannten hinaus angerechnet werden.

## § 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Orientierungsprüfung und alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 bestanden sind sowie der Nachweis über die Fachsprachenkenntnisse gemäß § 15a erbracht ist. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfer dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Abschnitt III: Diplomprüfung

### § 17 Meldung zur Prüfung, Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- den Klausuren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungsleistungen in den Hauptseminaren, mündlichen Prüfungen und Kolloquien (Teil A); es werden Leistungspunkte erworben,
  - und der Diplomarbeit (Teil B).
- (2) Die Meldung zur Diplomprüfung (Eröffnung eines Leistungspunktekontos) muss vor der Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung im Hauptstudium erfolgen.
- (3) Die Fächerwahl gemäß § 21 ist verbindlich spätestens dann festzulegen, wenn 100 Leistungspunkte in Teil A erworben worden sind.

## § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein schriftliches Zulassungsgesuch,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre durch das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung,
4. die Vorlage eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benoteten Scheines aus einer zweistündigen Klausur in den wirtschaftlich wesentlichen Teilen des Privatrechts,
5. der Nachweis eines Studienaufenthalts im Ausland im Rahmen dieses Studiengangs von mindestens einem akademischen Jahr,
6. der Nachweis verhandlungssicherer Sprachkenntnisse in den beiden im Grundstudium belegten Fachsprachen Wirtschaft Es sind zu erbringen: in der ersten Sprache der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNICert IV; in der zweiten Sprache der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ausbildungsabschnitts UNICert III.

## § 19 Zulassungsunterlagen

- (1) Dem Zulassungsgesuch zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18,
  2. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsgangs,
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob, ggf. wo und mit welchem Erfolg er sich bereits der Diplomprüfung für Kaufleute oder einer sonstigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlussprüfung unterzogen hat.
- (2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 20 Der Erwerb von Leistungspunkten im Teil A der Diplomprüfung

- (1) Im Teil A sind 100 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden für schriftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten), im Fall der §§ 23 und 24 auch für mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate) vergeben, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Es gilt:

- Für jede Semesterwochenstunde inhaltsverschiedener Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) werden zwei Leistungspunkte vergeben;
  - für jede Semesterwochenstunde Übung bzw. Praktikum wird ein Leistungspunkt vergeben;
  - für jedes Hauptseminar werden grundsätzlich sechs Leistungspunkte vergeben;
  - für jedes Kolloquium werden zwei Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Leistungspunkte zu einer Lehrveranstaltung können nur in einem Fach angerechnet werden.

## § 21 Fächergliederung in der Diplomprüfung

- (1) Von den 100 Leistungspunkten sind je 20 Leistungspunkte in fünf verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen. Die fünf Fächer sind:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  2. Internationales Management,
  3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
  4. wahlweise Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft,
  5. ein Wahlpflichtfach.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren können gewählt werden:
- Bankwirtschaft,
  - Marketing,
  - Unternehmensrechnung und Controlling,
  - Planung und Organisation,
  - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
  - Wirtschaftsinformatik,
  - Betriebliche Finanzwirtschaft,
  - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
  - Operations Research,
  - eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; eine solche bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Das Wahlpflichtfach ist aus folgenden Fächern zu wählen:
- Wirtschaftstheorie (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - Wirtschaftspolitik (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - Finanzwissenschaft (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 4 gewählt),
  - Wirtschaftsgeschichte,
  - Ökonometrie,
  - Statistik,
  - eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (sofern nicht bereits nach Absatz 1 Ziff. 3 gewählt),
  - ein sonstiges rechts- oder sozialwissenschaftliches Fach, sofern dieses Fach an der Universität Tübingen hinreichend vertreten ist; ein solches Fach bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Von dem Vertreter oder den Vertretern eines Fachs sind Pflichtteile, Wahlpflichtteile und aus benachbarten Fächern hinzuwählbare Teile festzulegen. Dabei sollen:

- Die Pflichtteile auf höchstens zehn Leistungspunkte begrenzt und i. d. R. einmal jährlich angeboten werden,
- die aus benachbarten Fächern hinzuwählbaren Teile auf höchstens acht Leistungspunkte begrenzt werden,
- ausreichende Angebote im Wahlpflichtteil bestehen, so dass das Hauptstudium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

Erforderliche Festlegungen sind rechtzeitig zu treffen und bekannt zu machen.

## § 21a Auslandsstudium

- (1) Ein in der Regel einjähriges Studium an einer ausländischen Universität ist obligatorisch. Die Universität Tübingen stellt hierfür ausreichend Plätze zur Verfügung.
- (2) An der ausländischen Universität müssen 20 bis 60 Leistungspunkte gemäß § 21 erworben werden. Die Fachvertreter legen für ihre Fächer fest, ob diese Leistungen als Pflicht-, Wahlpflicht- oder hinzuwählbare Teile im Sinne von § 21 Abs. 4 angerechnet werden. § 6 bleibt unberührt. Im Rahmen von Absprachen in Partnerschaften können auch Fächer, die in Tübingen nicht vertreten sind, vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) *Bei Anrechnungen findet nach Möglichkeit das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung.*

## § 22 Prüfungsteil A.1: Klausuren

- (1) Der Kandidat hat im Anschluss an jede Lehrveranstaltung die Möglichkeit, eine Klausur zu schreiben. Zu jeder Lehrveranstaltung wird ein zweiter Klausurtermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (2) Für jede Klausur werden dem Kandidaten zur Bearbeitung
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit einer Semesterwochenstunde 60 oder 90 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen mit zwei Semesterwochenstunden 90 oder 120 Minuten und
  - bei Klausuren zu Veranstaltungen von mehr als zwei Semesterwochenstunden 120 oder 150 oder 180 Minuten gewährt.

## § 23 Prüfungsteil A.2: Hauptseminare

- (1) Es sind mindestens drei Hauptseminare zu absolvieren. Diese sind in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 21 anzurechnen, darunter dem Fach, dem die Diplomarbeit (§ 25) entnommen wird. Diese Hauptseminare werden dem Wahlpflichtteil zugerechnet.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt grundsätzlich zwei oder mehr benotete Leistungen voraus. Jede dieser Leistungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Eine der benoteten Leistungen muss eine schriftliche Hausarbeit sein. Für Hauptseminare, in denen nur eine Hausarbeit ohne eine zweite inhaltsverschiedene Leistung zu erbringen ist, werden nur vier Leistungspunkte vergeben.
- (3) Von dem Erfordernis, dass eines der Hauptseminare in dem Fach erbracht werden muss, dem die Diplomarbeit entnommen wird, kann mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters abgesehen werden.

- (4) Abweichend von § 5 gilt: Die Hauptseminare werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## § 24 Prüfungsteil A.3: Mündliche Prüfungen und Kolloquien

- (1) Der Kandidat wählt in mindestens drei verschiedenen Prüfungsfächern, darunter nicht Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, jeweils genau eine Lehrveranstaltung von mindestens vier Leistungspunkten aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Fachs aus, in der er anstelle der Klausur jeweils zwischen 15 und 30 Minuten mündlich geprüft wird. Die Fachvertreter benennen Veranstaltungen, in denen mündliche Prüfungen angeboten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wahlmöglichkeiten für den Kandidaten bestehen.
- (2) Prüfungstermine sind im Anschluss an jede Lehrveranstaltung. Zu jeder Lehrveranstaltung mit mündlicher Prüfung wird ein zweiter mündlicher Prüfungstermin zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingeräumt. Darüber hinaus wird kein weiterer Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung angeboten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Kandidaten des selben Prüfungstermins sind als Zuhörer nicht zugelassen. Die Anzahl der Zuhörer kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze des zur Verfügung stehenden Prüfungsraumes beschränkt werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Kolloquien sind eigenständige Lehrveranstaltungen. Sie können nach Maßgabe des Fachvertreters angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium setzt mindestens eine benotete mündliche Leistung (z. B. Referat oder mündliche Prüfung zwischen 15 und 30 Minuten) voraus. Kolloquien ersetzen mündliche Prüfungen. Mindestens eines, höchstens zwei Kolloquien in einem Fach treten dann an die Stelle der mündlichen Prüfung in diesem Fach.
- (5) Abweichend von § 5 gilt: Die Kolloquien werden einschließlich der Anmeldung von den Lehrabteilungen nach vom Prüfungsausschuss festgelegten Regeln durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt unverzüglich gemeldet.

## § 25 Teil B: Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ergibt 20 Leistungspunkte, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht und mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft mit internationalem Bezug selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer einschließlich der wirtschaftlich relevanten Teile der Rechtswissenschaft zu entnehmen. Sie kann übernommen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung und mindestens 50 Leistungspunkte aus Teil A erbracht sind.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem der in § 4 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz genannten Personen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

- (5) Der Kandidat hat der wissenschaftlichen Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Eine Verlängerung bis zu drei Monaten ist bei Krankheit nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder aus einem anderen wichtigen Grund auf Antrag möglich. In diesem Fall entscheidet über den Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer gebildet.
- (8) *Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu schreiben. Die Diplomarbeit kann auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn mindestens zwei prüfungsberechtigte Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zustimmen.*

## § 26 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die fünf Fachnoten aus Teil A (nach Maßgabe der §§ 20 bis 24) sowie die Note in Teil B (nach Maßgabe des § 25) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und der fünf Fächer jeweils mit dem Gewicht 20/120 eingerechnet. Die Noten aus den Prüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) und aus den Leistungen im Rahmen der Hauptseminare und Kolloquien werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Übersteigen die erworbenen Leistungspunkte in einem Fach die Zahl 20, so werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 20 bis 24 genau 20 Leistungspunkte zur Bildung der Fachnote herangezogen. Es werden die jeweils besten Ergebnisse der absolvierten Veranstaltungen gezählt. Ggf. werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Leistungspunkte nur teilweise angerechnet, so dass die Zahl von 20 Leistungspunkten genau erreicht wird. Dabei müssen die Leistungspunkte aus den Pflichtveranstaltungen, aus den Veranstaltungen, in denen die vorgeschriebenen drei mündlichen Prüfungen abgelegt wurden, den vorgeschriebenen Hauptseminaren und Kolloquien gemäß § 24 Abs. 4 voll angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung in Teil A ist nicht bestanden, wenn in einem der fünf Prüfungsfächer entweder
  - die Zahl von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe der §§ 20 bis 24 nicht erreicht ist oder
  - die Zahl von drei Hauptseminaren in verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 23 nicht erreicht ist oder
  - die Leistungspunkte in den Pflichtteilen der einzelnen Prüfungsfächern nicht vollständig erbracht sind oder
  - die mindestens drei mündlichen Prüfungen bzw. Kolloquien gemäß § 24 nicht erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Prüfung in Teil B ist nicht bestanden, wenn die 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit nicht erbracht sind, d. h. diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wurde; in diesem Fall gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen drei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

- (5) Das Nichtbestehen der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Kandidat auch die zweite Diplomarbeit (vgl. § 27 Abs. 4) nicht bestanden, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 27 Wiederholung von Prüfungsteilen der Diplomprüfung

- (1) *Kandidaten, die in Teil A der Diplomprüfung die Klausur oder die mündliche Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung nicht bestehen, können diese Klausur oder mündliche Prüfung zum zweiten Prüfungstermin einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur im Zusammenhang mit der erneuten Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich.*
- (2) Wiederholungen für einzelne Leistungen in Hauptseminaren und in Kolloquien sind nicht vorgesehen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 28 bleibt unberührt.
- (4) Wurde die Diplomarbeit (Teil B) eines Kandidaten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so hat er spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens des Prüfungsteils B erneut eine Diplomarbeit gemäß § 25 anzufertigen. Wird auch die zweite Diplomarbeit des Kandidaten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 28 Freiversuche

- (1) Alle Prüfungsversuche im Rahmen des Teils A der Diplomprüfung, die zu Lehrveranstaltungen nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem siebten Fachsemester unternommen wurden, können durch Erklärung des Kandidaten als nicht unternommen gewertet werden. Bei Wiederholung solcher Prüfungsteile wird das beste Ergebnis aller unternommenen Versuche gewertet.
- (2) *Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.*
- (3) Auslandssemester werden auf die Fachsemester im Sinne von Absatz 1 nicht angerechnet.

## § 29 Ergänzungsfächer

In die vollständige Auflistung aller Teilleistungen nach § 10 Abs. 5 werden auch alle weiteren Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, aufgenommen. Die zusätzlichen Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## Abschnitt IV: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungs-



leistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die vorstehenden Regelungen treten zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 3.11.2000 tritt nach dem 30.9.2001 außer Kraft.
- (3) *Für Studierende, die vor dem 1.10.2001 ein Studium der Wirtschaftswissenschaft begonnen haben, gelten für die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 3.11.2000.*

Tübingen, den 12. Oktober 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

